Gemeinde
Rielasingen-Worblingen

N i e d e r s c h r i f t

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.45 Uhr

Protokollführer: Heiko Regitz

Sachbearbeiter: Hartmut Riester, Verena Manuth, Günter Rudolph

Presse: **1 Person**

Zuhörer: **3 Personen**

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 17.00 Uhr und stellt fest, dass die Mitglieder des **Gemeinderates** mit Schreiben vom 25.04.2018 ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und dass der **Gemeinderat** beschlussfähig ist.

T a g e s o r d n u n g

F r a g e m ö g l i c h k e i t f ü r E i n w o h n e r

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

2. Bebauungsplan “Fabrikgut Ost” und Örtliche Bauvorschriften für dieses Bebauungsplangebiet

   a) Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes “Fabrikgut Ost” gemäß § 13 Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie über die Aufstellung von Örtlichen Bauvorschriften für dieses Bebauungsplangebiet (Aufstellungsbeschluss)

   b) Entwurfsbeschluss

   c) Beschluss der öffentlichen Auslegung (Offenlage) des Bebauungsplanentwurfs und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

3. Beschluss der 1. Änderungssatzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ab 01.06.2018

4. Bauanträge

   a) Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle mit Bürogebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 7878, Adam-Opel-Straße 7, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet "Gewerbegebiet Nord – 2. Erweiterung"
   (Làszlò Bàzlik, Adam-Opel-Straße 7, 78239 Rielasingen-Worblingen)

   b) Bauantrag zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Flst.Nr. 141, Hauptstraße 34 und 34 A, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet „Nördliche Hauptstraße – 3. Änderung“
   (Ams Immo Gbr. vertr. durch Andreas Schelle, Stauffenstraße 33, 78247 Hilzingen)

   c) Bauantrag zum Neubau einer Reifenmontagehalle mit Lager auf dem Grundstück Flst.Nr. 7696/12, Konrad-Zuse-Straße 3, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet "Gewerbegebiet Nord - 1. Erweiterung"
   (Firma Schraubwerk, vertreten durch Herrn Michael Keser, Oberstraße 23, 78239 Rielasingen-Worblingen)

   d) Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 7214/1, Waldheimstraße 15 A, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet „Unter den Staffelreben – 2. Änderung“
   (Corinna Stuhl und Manuel Geiges, Hohenhewenstraße 10 A, 78224 Singen sowie Theresia Stuhl-Salmhofer, Hauptstraße 15, 78224 Singen)

e) Bauantrag zum Neubau eines großen Carports für ein Wohnmobil mit Anhänger auf dem Grundstück Flst.Nr. 1636/10, Junkernbühl 3, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet „Schmoller“ (Dietmar Schoch, Junkernbühl 3, 78239 Rielasingen-Worblingen)

5. Beschlussfassung über den Betrauungsakt REGIO e. V.

6. Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitzung

7. Verschiedenes

F r a g e m ö g l i c h k e i t f ü r E i n w o h n e r

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 64/2018 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 24.04.2018		Az.: 022.22; 022.32
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 1:	**Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon (e)	☐	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja (e)	☐
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger (e)	☐	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Es liegen keine Beschlüsse vor, die öffentlich bekannt zu geben sind.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 65/2018 GR/ö	Anlagen: 7	Sachbearbeiter: Hartmut Riester
Erstelldatum TOP: 26.03.2018		Az.: 022.22; 022.32; 621.41
Vorberatung GR/nö am 15.05.2014 / GR/nö am 05.11.2014 / GR/nö am 06.04.2016		

Einzuladen:	Architekturbüro Binder und Partner, Herr Architekt Daniel Binder, Am Täfele 7, 78244 Gottmadingen (17 Uhr)

Tagesordnungspunkt Nr. 2:	**Bebauungsplan 'Fabrikgut Ost' und Örtliche Bauvorschriften für dieses Bebauungsplangebiet:** **a) Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Fabrikgut Ost' gemäß Paragraph 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie über die Auf-stellung von Örtlichen Bauvorschriften für dieses Bebauungsplangebiet (Aufstellungsbeschluß)** **b) Entwurfsbeschluss** **c) Beschluss der öffentlichen Auslegung (Offenlage) des Bebauungsplanentwurfs und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß Paragraph 3 Absatz 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß Paragraph 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon (e)	☐	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja (e)	☐
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger (e)	☐	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus	☒				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:	Architekt Daniel Binder					

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

In der Gemeinderatssitzung am 11.04.2018 hat Herr Architekt Binder die Hochbauplanung für die Überbauung der östlichen Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 5222 und der westlichen Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 5222/3 im bisherigen Bebauungsplangebiet „Fabrikgut“ vorgestellt. Das Gremium hat dieser Bebauung zugestimmt. Daher kann in dieser Sitzung der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung des Bebauungsplanes „Fabrikgut“ gefasst werden. Der geänderte Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Fabrikgut Ost“ erhalten.

Es ist beabsichtigt, diese Änderung des Bebauungsplanes im „beschleunigten Verfahren“ gemäß Paragraph 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchzuführen, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Bei der Anwendung dieses Verfahrens ist ein Umweltbericht nicht erforderlich. Unabhängig davon müssen die Umweltbelange untersucht und schriftlich dargestellt werden.

Die Begründung, die Textlichen Festsetzungen, die Örtlichen Bauvorschriften sowie der zeichnerische Teil, der Umweltbeitrag und die Schalltechnische Untersuchungen sind Anlage zu dieser Einladung. Herr Architekt Binder erläutert die Unterlagen in dieser Sitzung.

Wenn der Gemeinderat den Planentwurf billigt, kann die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

a) Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Fabrikgut" beziehungsweise die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fabrikgut Ost" gemäß Paragraph 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die Aufstellung von Örtlichen Bauvorschriften für dieses Bebauungsplangebiet (Aufstellungsbeschluss).

b) Dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften vom 25.04.2018 wird zugestimmt.

c) Der Gemeinderat beschließt die Auslegung (Offenlage) des Bebauungsplanentwurfs und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß Paragraph 3 Absatz 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß Paragraph 4 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Sitzungsverlauf:

Der Vorsitzende begrüßt zunächst den Architekten Daniel Binder, der in der Folge das Projekt „Bebauung Lindenplatz Arlen" (bisheriges Bebauungsplangebiet „Fabrikgut") im Nachgang zur Planungsvorstellung im Gemeinderat am 11.04.2018 anhand einer aktualisierten Präsentation näher erörtert. Die Präsentation zur Bebauung des Lindenplatzes Arlen ist Anlage und wesentlicher Bestandteil der Niederschrift.
In der folgenden Diskussion des Gemeinderates schlägt Gemeinderat Beger vor, dass das Baufenster auf der Westseite um 0,5 m über die östliche Gebäudeflucht des Narrenschopfes verschoben wird. Ferner äußert Gemeinderätin Gold den Wunsch, bei der Bepflanzung rotlaubige Bäume vorzusehen.
Herr Binder spricht im Hinblick auf den Umgang mit verstärktem Niederschlagswasser die Regenwasserversickerung bzw. die Ableitung in die Aach als alternative Möglichkeit an. Weiterhin werde auch eine Dachbegrünung veranlasst.

Beschluss:

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung des Bebauungsplanes „Fabrikgut" beziehungsweise die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fabrikgut Ost" gemäß Paragraph 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die Aufstellung von Örtlichen Bauvorschriften für dieses Bebauungsplangebiet (Aufstellungsbeschluss), mit der Maßgabe, dass das Baufenster im Mischgebiet auf der Westseite derart verschoben wird, dass es nicht mehr als 0,5 m über die östliche Gebäudeflucht des Narrenschopfes hinaus geht.

b) Dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 25.04.2018 wird einvernehmlich zugestimmt.

c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auslegung (Offenlage) des Bebauungsplan-entwurfs und der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 Absatz 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch.		
13 Ja-Stimmen	**0** Nein-Stimmen	**0** Enthaltungen

BEBAUUNGSPLAN ‚FABRIKGUT OST‘

PROJEKT ‚LINDENPLATZ‘, RIELASINGEN-WORBLINGEN

09.05.2018

DANIEL BINDER DIPL. ARCH. ETHZ

BEBAUUNG
LINDENPLATZ
ARLEN

DANIEL BINDER DIPL. ARCH. ETHZ

BEBAUUNG
LINDENPLATZ
ARLEN

DANIEL BINDER DIPL. ARCH. ETHZ

BEBAUUNG
LINDENPLATZ
ARLEN

DANIEL BINDER DIPL. ARCH. ETHZ

BEBAUUNG
LINDENPLATZ
ARLEN

DANIEL BINDER DIPL. ARCH. ETHZ

BEBAUUNG
LINDENPLATZ
ARLEN

DANIEL BINDER DIPL. ARCH. ETHZ

BEBAUUNG
LINDENPLATZ
ARLEN

DANIEL BINDER DIPL. ARCH. ETHZ

BEBAUUNG
LINDENPLATZ
ARLEN

DANIEL BINDER DIPL. ARCH. ETHZ

BEBAUUNG
LINDENPLATZ
ARLEN

BEBAUUNGSPLAN ‚FABRIKGUT OST'

09.05.2018

BESTANDTEILE

A) ZEICHNERISCHER TEIL vom 24.04.2018

B) BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 25.04.2018

C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN VOM 25.04.2018

D) UMWELTBEITRAG VOM 05.04.2018

C) UNTERSUCHUNGEN ZUR SCHALLEINWIRKUNG VOM 29.07.2016

DANIEL BINDER DIPL. ARCH. ETHZ

BEBAUUNG LINDENPLATZ
ARLEN

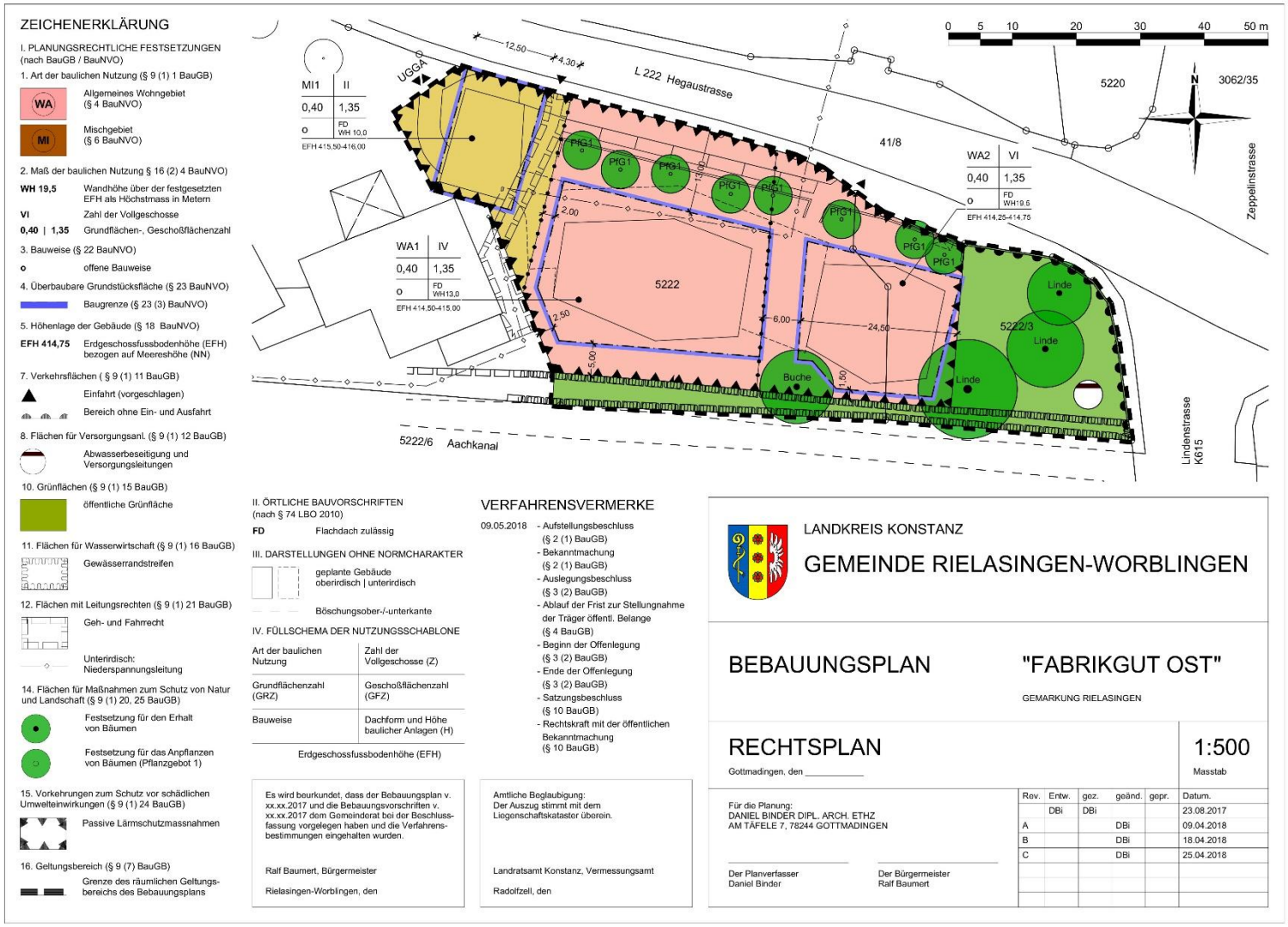

DANIEL BINDER DIPL. ARCH. ETHZ

BEBAUUNG
LINDENPLATZ
ARLEN

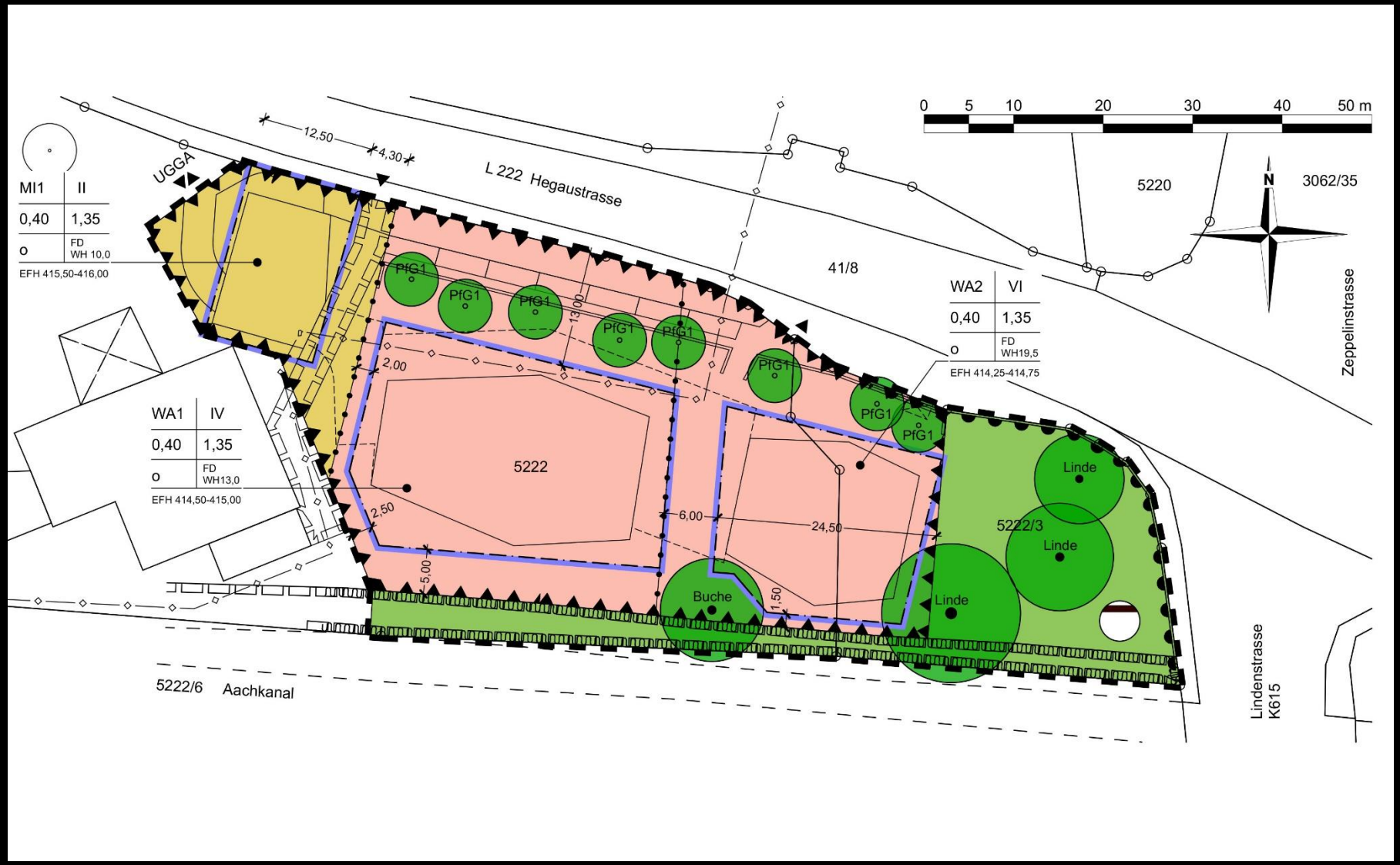

DANIEL BINDER DIPL. ARCH. ETHZ

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Ordnungsamt
Drucksache Nr.: 66/2018 GR/ö	Anlagen: 2	Sachbearbeiter: Günter Rudolph
Erstelldatum TOP: 13.04.2018		Az.: 103.52; 108.50; 022.32
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 3:	Beschluss der 1. Änderungssatzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ab 01.06.2018

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus	☒				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

Neben der gemeindeeigenen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft in der Riedernstraße 26 konnte die Verwaltung zusätzliche Unterkünfte anmieten, welche geeignet sind, hier von Obdachlosigkeit bedrohten Personen bzw. anerkannte Asylbewerber, die aufgrund der derzeitig prekären Lage auf dem Wohnungsmarkt keine geeignete Wohnung finden können, unterzubringen. Es sind dies Wohnungen in der Riedernstraße 15, 32 und Gottmadinger Straße 8a bis 8c.

Die Benutzung dieser Unterkünfte ist dabei nicht auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages geregelt, sondern erfolgt aufgrund einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung, bei welcher die Bestimmungen des Mietrechts auf das Benutzungsverhältnis nicht angewandt werden können.
Dies bedeutet, dass die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte öffentliche Einrichtungen der Gemeinde sind, für deren Benutzung Gebühren auf der Grundlage der §§ 13 ff des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

<u>Allgemeine Erläuterungen zur Kalkulation:</u>

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden für deren Benutzung Gebühren auf der Grundlage der §§ 13 ff Kommunalabgabengesetz erhoben werden.
Alle gleichartigen Einrichtungen der Gemeinde bilden dabei gemäß § 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz eine einheitliche Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Insoweit ist auch für Obdachlose und Flüchtlinge dieselbe Benutzungsgebühr vorgesehen. Bei technisch getrennten Einrichtungen liegt es dabei im Ermessen der Gemeinde,

diese als eigenständige Einrichtungen zu führen, mit der Folge, dass auch die Gebühren in getrennte Kalkulationen zu ermitteln sind. Von diesem Ermessen sollte der Gemeinderat Gebrauch machen und die Benutzungsgebühr getrennt nach Objekten ermitteln, weil je Gebäude (im Eigentum der Gemeinde oder Anmietung von Dritten) sehr unterschiedliche Gesamtkosten anfallen.
Die Betriebskosten können dabei nur in Form von Gebührensätzen an die Benutzer weitergegeben werden. Eine Kostenweitergabe im Wege eines Kostenersatzes analog des Mietrecht ist nicht möglich.

Als Gebührenmaßstab wird ein personenbezogener Maßstab gewählt. Der Gebührenmaßstab ist ein personenbezogener Gebührensatz je Objekt einschließlich Nebenkosten in Euro je Person.
Die Gebühr darf nicht wesentlich über der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine vergleichbare Unterkunft liegen, da ansonsten ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vorliegt.

Das Amt für öffentliche Ordnung hat die maximale Belegungszahl je Wohnung festgelegt. Diese Sollbelegungszahlen sind die Bemessungseinheiten, auf welche die Kosten verteilt werden. Da die Belegung nicht immer gemäß der Sollbelegungszahl erfolgen kann (zum Beispiel Familiengröße oder keine Einzelpersonen) kann nicht von einer Vollbelegung der vorgehaltenen Wohnräume ausgegangen werden, sondern es werden sich einzelne Leerplätze ergeben. Aus diesem Grunde hält es die Verwaltung für gerechtfertigt, lediglich von einer 90% Belegung auszugehen und so einen höheren Kostendeckungsgrad in der kostenrechnenden Einrichtung zu erzielen. Sollten dennoch Kostenüberdeckungen entstehen, so müssen diese bei der erforderlichen Nachkalkulation innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum zum Ausgleich gebracht werden.

Die Kalkulation der Gebührensätze für Obdachlosen – bzw. Flüchtlingsunterkünfte sowie ein Entwurf der Satzung zur 1. Änderungssatzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften sind als Anlagen der Einladung zu dieser Sitzung beigefügt.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften mit Inkrafttreten ab 01.06.2018 (Satzungsbeschluss). Der Tatsache, dass der Gebührensatz für eine taggenaue Festsetzung durch 30 teilbar sein muss, wurde in der Änderungssatzung Rechnung getragen.

Sitzungsverlauf:

Zunächst erörtert Sachbearbeiter Günter Rudolph den Sachverhalt. Anschließend geht Rechnungsamtsleiterin Verena Manuth auf die Kalkulation der Gebührensätze ein. Demnach wird die Gebühr für die Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte zum zweiten Mal kalkuliert, nachdem zwei Unterkünfte aus der Kalkulation rausgefallen seien. Neu hinzugekommen seien insbesondere die Anschlussunterkünfte in der Gottmadinger Str. 8a, 8b und 8c.
Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt in der geänderten Satzung 197,70 EUR pro Wohnplatz und Kalendermonat.

Auf Nachfrage erläutert Herr Rudolph, dass eine Wohnung in der Riedernstraße 26 (1. Stock) noch leer stehe, weil noch Zwangsräumungen in der Gemeinde anstehen würden und der Platz deshalb noch freigehalten werden sollte.
Mit Hinweis von Gemeinderat Wieland auf den erhöhten Stromverbrauch in der Riedernstr. 32 erklärt Frau Manuth, dass hier noch mit Elektrospeicheröfen geheizt werde. Der Vorsitzende ergänzt, dass der Hausmeister des Öfteren vor Ort sei. Problem sei, dass falsch geheizt werde, das heißt auch bei offenem Fenster. Diesem Fehlverhalten müsse nachgegangen bzw. die Bewoh-

ner nachdrücklich darauf hingewiesen werden. Der Vorsitzende sagt eine nochmalige Prüfung zu.
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften mit Inkrafttreten ab 01.06.2018 (Satzungsbeschluss). Sie ist Anlage und wesentlicher Bestandteil der Niederschrift. Der Tatsache, dass der Gebührensatz für eine taggenaue Festsetzung durch 30 teilbar sein muss, wurde in der Änderungssatzung Rechnung getragen.

16 Ja-Stimmen	**0** Nein-Stimmen	**0** Enthaltungen

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 07.12.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 09.05.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 07.12.2016 wird in § 13 geändert.

Der § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt **197,70 Euro** pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 13 der Satzung über die Benutzung von Obachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 07.12.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gem0 erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 09. Mai 2018

Ralf Baumert
Bürgermeister

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 67/2018 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Hartmut Riester
Erstelldatum TOP: 18.04.2018		Az.: 022.22; 022.32; 632.6
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 4 a:	**Bauantrag (Nachtrag) zum Neubau einer Lagerhalle mit Bürogebäude auf dem Grundstück Flurstücknummer 7878, Adam-Opel-Straße 7, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet 'Gewerbegebiet Nord - 2. Erweiterung'**

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus	☒				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Bauabteilungsleiter Riester informiert, dass der Antragsteller am 26.08.2015 einen Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren zum Neubau einer Lagerhalle mit Bürogebäude eingereicht hat. Der Planverfasser und der Lageplanfertiger haben seinerzeit bestätigt, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Abweichungen oder Befreiungen vom Bebauungsplan wurden nicht beantragt.
Wenn im Kenntnisgabeverfahren die Bestätigungen der jeweiligen Sachverständigen vorliegen, erfolgt weder durch die Gemeinde noch durch das Landratsamt Konstanz als zuständiger Baugenehmigungsbehörde eine inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen. Es ist darauf zu vertrauen, dass alle Angaben korrekt sind.

Mit Schreiben vom 04.10.2017 hat das Landratsamt Konstanz dem Antragsteller mitgeteilt, dass der Büroteil die im Bebauungsplan festgesetzte Wandhöhe (7 Meter) mit 9,05 Meter um 2 Meter überschreitet. Ferner hat das Landratsamt Konstanz darauf hingewiesen, dass in diesem Gewerbegebiet Betriebsleiterwohnungen im Sinne des Paragraph 8 Absatz 3 Nummer1 Baunutzungsverordnung nur ausnahmsweise zulässig sind. Das bedeutet, dass diese Ausnahme gesondert hätte beantragt werden müssen.

Abschließend hat das Landratsamt Konstanz darauf hingewiesen, dass im 2016 vorgelegten Bauantragsverfahren zur Erweiterung der Halle die Überdachung der vorhandenen Stellplätze als Bestand dargestellt wurde. Bislang wurde diese Überdachung jedoch nicht genehmigt.

Aufgrund dieses Sachverhalts wurde der Antragsteller aufgefordert, für die oben genannten Abweichungen vom Bebauungsplan sowie für die ungenehmigte Stellplatzüberdachung nachträglich einen Bauantrag mit den erforderlichen Bauvorlagen einzureichen.

Diese Antragunterlagen liegen zwischenzeitlich mit Ausnahme der Stellplatzüberdachung vor und stehen heute zur Entscheidung.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird zu diesen Unterlagen wie folgt Stellung genommen:

Im Bebauungsplan ist unter anderem für dieses Baugrundstück eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe von 423,50 vorgegeben. Diese im Bebauungsplan festgelegte Erdgeschossfußbodenhöhe ist Basis für die im Bebauungsplan vorgegebene maximale Wandhöhe von 7 Meter. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die maximal zulässige Wandhöhe bei 430,50 liegt.

Der Antragsteller liegt mit einer Erdgeschossfußbodenhöhe laut Lageplan von 423,24 und einer Wandhöhe von 9,05 Meter bei einer Gesamthöhe von 432,3. Damit wird die zulässige Wandhöhe um 1,8 Meter überschritten. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Im Hinblick darauf, dass beim Fitnessstudio entlang der Zeppelinstraße einer Überschreitung der festgesetzten Wandhöhe von 1,94 Meter zugestimmt wurde, wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zur erforderlichen Befreiung zu erteilen.

Zur Wohnung im Dachgeschoss wird festgestellt, dass diese gemäß Ziffer 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausnahmsweise zulässig ist für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind. Sofern öffentlich-rechtlich sichergestellt ist, dass diese Zuordnung gegeben ist, wird vorgeschlagen, die Wohnung ausnahmsweise zuzulassen.

Gemäß Ziffer 7.4 der Textlichen Festsetzungen ist vorgegeben, dass Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 10 Grad Dachneigung) mindestens extensiv zu begrünen sind. Lediglich im Bereich von Solaranlagen kann auf eine Dachbegrünung verzichtet werden.

Da es sich beim Bürogebäude um ein Flachdach handelt und bei der Halle um eine Dachneigung von 6 Grad, sind beide Dachflächen mindestens extensiv zu begrünen. Lediglich im Bereich von aufgebauten Solaranlagen kann auf diese Dachbegrünung verzichtet werden. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Abschließend wird das Landratsamt Konstanz als zuständige Baugenehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass im aktuell vorgelegten Lageplan an der Südostecke des Baugrundstücks eine Grundstückszufahrt ausgewiesen ist. In diesem Bereich war in dem zuletzt vorgelegten Lageplan für die Erweiterung der Halle ein Stellplatz ausgewiesen. Es ist zu prüfen, ob es sich hier um einen notwendigen Stellplatz handelt.

In der Folge entsteht im Gemeinderat eine kritische Diskussion über den Bauantrag, nachdem sich der Antragssteller im ursprünglichen Antrag im Kenntnisgabeverfahren nicht an die öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehalten hat bzw. Abweichungen oder Befreiungen vom Bebauungsplan nicht beantragt wurden.
Bauabteilungsleiter Riester weist darauf hin, dass es sich hier um einen neu eingereichten Bauantrag mit erforderlichen Bauvorlagen handelt und dieser neu zu prüfen bzw. zu beurteilen sei.

Aus dem Gremium wird Unmut geäußert, dass trotz Nichteinhaltung der Regeln beim ursprünglichen Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren, das Landratsamt voraussichtlich den nachträglich eingereichten Bauantrag genehmigen wird, auch wenn der Gemeinderat dagegen stimmt.

Beschluss:

Die Damen und Herren des Gemeinderates versagen das Einvernehmen zum Bauantrag (Nachtrag) für den Neubau einer Lagerhalle mit Bürogebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 7878, Adam-Opel-Straße 7.

6 Ja-Stimmen	**9** Nein-Stimmen	**1** Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 68/2018 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Hartmut Riester
Erstelldatum TOP: 18.04.2018		Az.: 022.22; 022.32; 632.6
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 4 b:	**Bauantrag zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Flurstücknummer 141, Hauptstraße 34 und 34 A, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet "Nördliche Hauptstraße - 3. Änderung"**

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus	☒				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Bauabteilungsleiter Riester informiert, dass es für das Baugrundstück einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gibt. Während das Gebäude D lagemäßig exakt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan entspricht, ist das Gebäude E etwas aus dem Baufenster herausgedreht und ragt geringfügig in die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche, die von einer Bebauung freizuhalten ist. Dabei entspricht das Gebäude hinsichtlich der Länge und Breite exakt den Plänen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Es bleibt nur die Mutmaßung, dass im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens das Baufenster vom Bebauungsplanverfasser etwas falsch dargestellt wurde.
Unter der Voraussetzung, dass die geringfügige Inanspruchnahme der im Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche, die von einer Bebauung freizuhalten ist, von der Straßenbauverwaltung mitgetragen wird, wird vorgeschlagen, aufgrund des geschilderten Hintergrunds das Einvernehmen zu einer Befreiung zu erteilen, soweit dies rechtlich möglich ist.

Gemäß Ziffer 9.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen richtet sich die Bepflanzung nach der Darstellung des Freiflächengestaltungsplanes. Abweichend hiervon bleibt die Pflanzung beim Haus D hinter diesen Vorgaben zurück. Es sollte deshalb zur Auflage gemacht werden, dass die Bepflanzung gemäß dem Freiflächenplan realisiert wird.

Nach den vorgelegten Planunterlagen ist an der westlichen Grundstücksgrenze eine Grenzbereinigung vorgesehen. Bis diese durchgeführt ist, muss mit großer Wahrscheinlichkeit für die Balkone beim Haus E eine Abstandsflächenbaulast übernommen werden.

Gegenüber den Planunterlagen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan erhöht sich die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) um 0,07 Zentimeter von 417,03 auf 417,10. Um die gleiche Differenz erhöht sich bei beiden Gebäuden in der Folge die Firsthöhe auf 428,38 statt 428,31 und auf 428,79. Die in den planungsrechtlichen Festsetzungen vorgegebene maximale Firsthöhe von 429,00 wird bei beiden Gebäuden auf jeden Fall eingehalten.

Unter den genannten Auflagen und Befreiungen wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu diesem Bauantrag zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum vorgenannten Bauantrag unter den vorgenannten Auflagen und Befreiungen.

15 Ja-Stimmen	**1** Nein-Stimme	**0** Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 69/2018 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Hartmut Riester
Erstelldatum TOP: 19.04.2018		Az.: 022.22; 022.32; 632.6
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 4 c:	**Bauantrag zum Neubau einer Reifenmontagehalle mit Lager auf dem Grundstück Flurstücknummer 7696/12, Konrad-Zuse-Straße 3, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet 'Gewerbegebiet Nord - 1. Erweiterung'**

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus	☒				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Bauabteilungsleiter Riester informiert, dass die Antragstellerin beabsichtigt, eine 21,30 Meter lange, 15,35 Meter breite und bis zu 7,90 Meter hohe eingeschossige Halle mit Pultdach bei einer Dachneigung von 6 Grad zu errichten. An diese Halle soll westlich auf gesamter Gebäudelänge ein 6 Meter breites Vordach angebaut werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird zu diesem Bauantrag wie folgt Stellung genommen:

Es ist mit dem Landratsamt Konstanz noch zu klären, ob bei diesem Gebäude mit Pultdach die östliche Traufhöhe, die gleichzeitig die Firsthöhe ist, mit einer Höhe von 7,90 Meter eine Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes erforderlich macht, da die Traufhöhe auf maximal 7 Meter beschränkt ist. Je nach Ergebnis der Klärung mit dem Landratsamt Konstanz wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zur erforderlichen Befreiung zu erteilen.

Gemäß Paragraph 6 Nummer 3 der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind flachgeneigte Dächer (bis 10 Grad Dachneigung) mindestens extensiv zu begrünen. Anstelle dieser Dachbegrünung hat der Planverfasser mit E-Mail vom 19.04.2018 mitgeteilt, dass bei diesem Bauvorhaben vollflächig eine Fotovoltaikanlage verbaut werden soll. Vor diesem Hintergrund hat das Gremium darüber zu entscheiden, ob einer Befreiung von der Vorgabe zur Dachbe-

grünung zugestimmt wird.

Gemäß Paragraph 6 Ziffer 7 der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist je 400 Quadratmeter Grundstücksfläche ein einheimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Je weitere angefangene 400 Quadratmeter muss ein zusätzlicher einheimischer, großkroniger Laubbaum gepflanzt werden. Bei einer Grundstücksgröße von 723 Quadratmeter bedeutet dies die Pflanzung von zwei großkronigen Laubbäumen.
Nach dem vorgelegten Lageplan sind diese zwei Baumpflanzungen in dem lediglich 2,60 Meter breiten Grundstücksstreifen zwischen der Straße und zwischen dem Gebäude vorgesehen. Das bedeutet, dass die Vorgabe des Bebauungsplanes zur Pflanzung zweier großkroniger Laubbäume bei dieser Planung nicht realisiert werden kann.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Anordnung der zwei Stellplätze entlang der westlichen Grundstücksgrenze für sehr unglücklich angesehen wird, da die Anfahrbarkeit dieser Stellplätze aufgrund der Stützen der Überdachung nicht unproblematisch ist.

Bezugnehmend auf die erforderlichen Baumpflanzungen ist Gemeinderat Hugenschmidt der Auffassung, dass die vorgesehen Erweiterung nicht eingebremst werden solle. Ein größerer Grünstreifen sei gegeben.
Bauabteilungsleiter Riester erläutert hierzu, dass kein erneuter Präzedenzfall geschaffen werden sollte. Der Bebauungsplan gebe diese Bepflanzungen vor. Würde diesem Antrag ohne Einhaltung des Baumpflanzungsgebotes zugestimmt, könnte anderen Antragstellern dies gleichermaßen nicht mehr verwehrt werden.

Aus dem Gremium heraus wird vermehrt die Meinung vertreten, dass das Baumpflanzungsgebot eingehalten werden sollte, von dem expliziten Standort aber abgewichen werden könnte. Die zwei Bäume könnten auf der Ost- oder Nordseite gepflanzt werden.

Beschluss:

Die Damen und Herren des Gemeinderates erteilen zum Bauantrag für den Neubau einer Reifenmontagehalle mit Lager auf dem Grundstück Flst.Nr. 7696/12, Konrad-Zuse-Straße 3, sowie zu oben genannten erforderlichen Befreiungen das Einvernehmen mit der Maßgabe, dass die Anordnung der zwei Stellplätze so erfolgt, dass eine Anfahrbarkeit gewährleistet ist.
Weiterhin sind gemäß Vorgabe des Bebauungsplanes zwei großkronige Laubbäume zu pflanzen, die entweder auf der Ost- oder Nordseite realisiert werden können.

14 Ja-Stimmen	**2** Nein-Stimmen	**0** Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 70/2018 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Hartmut Riester
Erstelldatum TOP: 24.04.2018		Az.: 022.22; 022.32; 632.6
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 4 d:	**Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flurstücknummer 7214/1, Waldheimstraße 15 A, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet "Unter den Staffelreben - 2. Änderung"**

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus	☒				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Bauabteilungsleiter Riester führt aus, dass die Antragsteller beabsichtigen, auf dem Grundstück Flurstücknummer 7214/1 ein zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Garage zu errichten.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird zu diesem Antrag wie folgt Stellung genommen:

1. Mit der beantragten Flachdachgarage wird die westliche Baugrenze um 1 Meter überschritten. Gleichzeitig führt dies dazu, dass der im Bebauungsplan geforderte Stauraum von mindestens 6 Meter vor der Garage nicht eingehalten werden kann. Statt der geforderten Tiefe von 6 Meter beträgt der Stauraum lediglich 5 Meter.

   Da auch bei einem Stauraum von 5 Meter das Parken vor der Garage noch möglich ist, wird vorgeschlagen, sowohl dem reduzierten Stauraum als auch der Überschreitung der westlichen Baugrenze im beantragten Umfang zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

2. Die auf der Ostseite geplante Terrasse liegt komplett außerhalb der östlichen Baugrenze. Da dies aus städtebaulicher Sicht vertretbar ist und offenbar keine Nachbarn beeinträchtigt werden wird vorgeschlagen, auch zu dieser Befreiung das Einvernehmen zu erteilen.

3. Für die Überschreitung der Traufhöhe bei der Garage mit geplanten 2,80 Meter anstelle geforderter 2,50 Meter wird eine Befreiung beantragt unter Verweis auf die bestehende Nachbargarage mit einer Traufhöhe von 3,09 Meter.

   Zu diesem Antrag wird festgestellt, dass im Bebauungsplan lediglich die Traufhöhe bei Nebengebäuden auf höchstens 2,50 Meter beschränkt ist. Für Garagen ist im Bebauungsplan keine separate Beschränkung ausgewiesen.

   Sollte das Landratsamt Konstanz anderer Auffassung sein, wird hilfsweise vorgeschlagen, auch hier das Einvernehmen zu erteilen.

4. Gemäß Paragraph 13 Ziffer 4 der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist je 300 Quadratmeter nicht überbauter Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 7214/1, Waldheimstr. 15a sowie zu den erforderlichen Befreiungen einstimmig das Einvernehmen, unter Beachtung des vorgenannten Baumpflanzungsgebotes.

16 Ja-Stimmen	**0** Nein-Stimmen	**0** Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 71/2018 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Hartmut Riester
Erstelldatum TOP: 26.04.2018		Az.: 022.22; 022.32; 632.6
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 4 e:	**Bauantrag zum Neubau eines großen Carports für ein Wohnmobil mit Anhänger auf dem Grundstück Flurstücknummer 1636/10, Junkernbühl 3, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet "Schmoller"**

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus	☒				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Bauabteilungsleiter Riester erläutert, dass der Antragsteller beabsichtigt, östlich am bestehenden Gebäude auf kompletter Gebäudebreite von 10,08 Meter einen 4,36 Meter breiten und 3,79 Meter beziehungsweise 3,46 Meter hohen Carport mit einer Dachneigung von 5 Grad und einem Abstand von 0,725 Meter zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird zu diesem Antrag wie folgt Stellung genommen:

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schmoller“, wobei dieser für den fraglichen Bereich des Baugrundstücks keine Festsetzungen ausweist.
Mit einer Bebauungsplanänderung (Bebauungsplanänderung „Hegaustraße“, Entwurf vom 08.02.1967) wurde jedoch für den fraglichen Bereich des Baugrundstücks eine Baulinie eingeplant. Mit Schreiben vom 06.03.1967 hat die Gemeinde dem Landratsamt Konstanz mitgeteilt, dass nach zwischenzeitlichen verschiedenen Verhandlungen und Aussprachen innerhalb des Gemeinderats und mit den Grundstückseigentümern bezüglich der Bebauungsplanänderung „Hegaustraße“ die Gemeinde zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Planänderung vom 08.02.1967 endgültig und für die künftige Bebauung maßgeblich sein soll. Die Gemeinde hat dem Landratsamt Konstanz zwei Fertigungen dieser Planänderung übersandt und um Genehmigung gebeten.

Auch wenn in den Verfahrensakten leider keine Unterlagen über eine Genehmigung dieses vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplanes aufzufinden sind, wird aufgrund dieses Schriftverkehrs davon ausgegangen, dass das Landratsamt Konstanz die Genehmigung erteilt hat. Über eine Ablehnung ist nichts in den Verfahrensakten zu finden.

Unter Berücksichtigung dieser Bebauungsplanänderung ist festzustellen, dass der beantragte Carport komplett außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche liegt. Da zudem die angrenzende Bebauung sowohl in nördlicher als auch in südlicher Richtung diese geplante Baulinie beachtet hat, wäre auch bei einer Beurteilung nach Paragraph 34 Baugesetzbuch festzustellen, dass sich der Carport nicht in den vorgegebenen Rahmen einfügt, da diese faktische Bauflucht vollständig überschritten wird.

Im Ergebnis wird deshalb vorgeschlagen, das Einvernehmen zu diesem Bauantrag zu versagen. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Antragsteller auch die Möglichkeit hätte, den Carport im südlichen Bereich seines Grundstücks zu errichten, ohne dass diese massive Überschreitung der Baulinie oder Bauflucht gegeben wäre.

Beschluss:

Die Damen und Herren des Gemeinderates versagen das Einvernehmen zum Bauantrag zum Neubau eines großen Carports für ein Wohnmobil mit Anhänger auf dem Grundstück Flst.Nr. 1636/10, Junkernbühl 3.

0 Ja-Stimmen	**14** Nein-Stimmen	**2** Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Kultur, Sport und Tourismus
Drucksache Nr.: 72/2018 GR/ö	Anlagen: 1	Sachbearbeiter: Jessica Trombetta
Erstelldatum TOP: 17.04.2018		Az.: 792.87
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 5:	Beschlussfassung über den Betrauungsakt REGIO e.V.

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus	☒				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

Der Verein REGIO Konstanz-Bodensee-Hegau e.V. wurde gemeinsam mit Politik und Tourismus als das zukunftsweisende Organisationsmodell für die Tourismusförderung am westlichen Bodensee entwickelt. 24 Kommunen im Landkreis Konstanz und am schweizerischen Untersee und Rhein haben am 23.November 2017 auf dem Hohentwiel den Verein gegründet, dem auch der Landkreis Konstanz beigetreten ist. Die bisherigen Organisationen BodenSeeWest Tourismus e.V. (BWT) und HegauTourismus e.V. (HT) wurden in den REGIO e.V. überführt.
Zielsetzung
Betrauung des REGIO e.V.. mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
Wesentlicher Inhalt:
Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen ist Mitglied des REGIO e.V..
Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing durch die Landkreise, Städte und Gemeinden.
Der REGIO e.V. soll durch seine Tätigkeiten einen nachhaltigen Tourismus im Bereich des westlichen Bodensees fördern und koordinieren und damit den Wirtschaftsstandort und die Tourismuswirtschaft für die Einwohner, Gewerbetreibenden und Selbständigen des Vereinsgebiets fördern.
Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen gewährt dem REGIO e.V. Ausgleichsleistungen in Form von Beiträgen. Dieser beträgt für das Jahr 2018 5.294,00 €.
Die Finanzierung durch Ausgleichsleistungen unterliegt dem europäischen Beihilfenrecht. Ausgleichsleistungen für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (sog. DAWI) sind nach dem Freistellungsbeschluss der EU Kommission (Beschluss vom 20.12.2012, 2012/21/EU, Abl. EU 2012 L7, S. 3) von der Notifzierungspflicht befreit, wenn ein Unternehmen

oder ein Verein mit der Erbringung dieser Dienstleistung betraut worden ist.
Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, soll die Finanzierung des Vereins durch die Gemeinde Rielasingen-Worblingen auf der Grundlage eines entsprechend gestalteten Betrauungsaktes für den REGIO e.V. erfolgen.
Gemäß Art. 4 des Freistellungsbeschlusses muss in einem Betrauungsakt mindestens Folgendes geregelt sein:
- Gegenstand der Gemeinwohlverpflichtung
- Das Unternehmen / der Verein und gegebenenfalls das betreffende Gebiet
- Art etwaiger dem Verein durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen
Die Parameter, anhand derer die Beihilfe berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent aufzustellen. Dies geschieht durch den Betrauungsakt in Verbindung mit der Satzung des REGIO e.V., der Beitragsordnung und dem jährlichen Jahresabschluss.
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensations-zahlungen. Die Verwendung der Mittel muss von dem REGIO e.V. im Jahresabschluss nachgewiesen werden.
- Verweis auf den Freistellungsbeschluss
Der Entwurf des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes basiert auf dem gegenüber des BodenSeeWest Tourismus e.V. in 2017 erlassenen Betrauungsaktes und wurde von der Kanzlei Menold/Bezler überarbeitet und für den REGIO e.V. entsprechend angepasst.
Alternativen:
keine
Finanzielle Auswirkungen:
keine
Weiteres Vorgehen:
Unterzeichnung des Betrauungsaktes und Bekanntgabe an den REGIO e.V.

Beschlussvorschlag:
1. Der Gemeinderat betraut den REGIO Konstanz-Bodensee-Hegau e. V. (nachfolgend „REGIO e.V.“) mit Wirkung zum 01.01.2018 mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, im Wege des öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt). Der Text des Betrauungsakts ist als Anlage beigefügt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, evtl. erforderliche Anpassungen des Betrauungsaktes gemäß den Anforderungen des Feststellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vorzunehmen. Dies betrifft auch die Anpassungen, die evtl. aufgrund einer steuerlichen Prüfung erforderlich werden.

Sitzungsverlauf:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat betraut den REGIO Konstanz-Bodensee-Hegau e. V. (nachfolgend „REGIO e.V.“) mit Wirkung zum 01.01.2018 mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, im Wege des öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt). Der Text des Betrauungsakts ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, evtl. erforderliche Anpassungen des Betrauungsaktes gemäß den Anforderungen des Feststellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vorzunehmen. Dies betrifft auch die Anpassungen, die evtl. aufgrund einer steuerlichen Prüfung erforderlich werden.

16 Ja-Stimmen	**0** Nein-Stimmen	**0** Enthaltungen

Betrauungsakt

der kommunalen Vereinsmitglieder des Vereins REGIO Konstanz Bodensee Hegau e.V.

Stadt Aach,
Gemeinde Allensbach,
Gemeinde Bodman-Ludwigshafen,
Gemeinde Eigeltingen,
Stadt Engen,
Gemeinde Gaienhofen,
Gemeinde Gailingen,
Gemeinde Gottmadingen,
Gemeinde Hilzingen,
Landkreis Konstanz,
Stadt Konstanz,
Gemeinde Moos,
Gemeinde Mühlhausen-Ehingen,
Gemeinde Mühlingen,
Gemeinde Öhningen,
Gemeinde Orsingen-Nenzingen,
Stadt Radolfzell,
Gemeinde Reichenau,
Gemeinde Rielasingen-Worblingen,
Stadt Singen,
Gemeinde Steißlingen,
Stadt Stockach
Stadt Tengen und der
Gemeinde Volkertshausen

für den

Verein REGIO Konstanz Bodensee Hegau e.V. (nachfolgend „REGIO“)

auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

Mitteilung der Kommission Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)
- Transparenzrichtlinie -.

Präambel

An der REGIO sind derzeit 25 kommunale Gebietskörperschaften beteiligt. Hierzu gehört auch die Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Die Mitglieder der REGIO betrauen diese auf der Grundlage eines einheitlichen Betrauungsakts mit der Konzeption, Organisation und Förderung des Tourismus in der Region westlicher Bodensee.

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen trägt durch ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag zur Finanzierung der REGIO bei. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Maßnahmen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen zugunsten der REGIO staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

Nach der derzeitigen Auffassung der Europäischen Kommission, die insbesondere in einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie („BMWi“) vom 18. Mai 2017 an die kommunalen Spitzenverbände dargelegt wurde, gelten verschiedene Tätigkeiten öffentlicher Tourismusorganisationen wie beispielsweise allgemeine Imagekampagnen und das allgemeine Destinationsmarketing bereits nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts. Dies hat zur Folge, dass auch die Finanzierung dieser Tätigkeiten nicht den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts unterliegt. Dies gilt für die nachfolgend unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten der REGIO.

Da es bislang keine veröffentlichten formalen Entscheidungen der Europäischen Kommission und der Europäischen Gerichte zu dieser Frage gibt, ist diese Einordnung nach Auffassung der kommunalen Mitglieder der REGIO nicht hinreichend rechtssicher. Da die in § 2 Abs. 1 aufgeführten von der REGIO ausgeübten Tätigkeiten zugleich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts (nachfolgend „DAWI“) eingeordnet werden können, betraut die Gemeinde Rielasingen-Worblingen die REGIO mit dem vorliegenden Betrauungsakt vorsorglich mit der Erbringung von DAWI. Sofern die Maßnahmen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen auf der Grundlage und unter Einhaltung dieser Betrauung erfolgen, handelt es sich dabei um zulässige Beihilfen, die mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar sind und nicht der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission unterliegen.

Mit der vorliegenden Betrauung wird die Verpflichtung der REGIO bestätigt und bekräftigt, DAWI nach den Vorgaben des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (K(2011) 9380 endg.) zu erbringen.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

§ 1
Gemeinwohlaufgabe

(1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing durch Landkreise, Städte und Gemeinden.

(2) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Sie zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen für Tourismus und Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.

(3) Die Mitglieder der REGIO haben sich deshalb zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen.

(4) Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit haben die Mitglieder die REGIO gegründet. Der Verein wird in Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Tourismusförderung als Wirtschaftsförderung für die Einwohner, Gewerbetreibenden und Selbständigen des Vereinsgebiets tätig. Zweck ist die Förderung und Koordination eines nachhaltigen Tourismus im Bereich westlicher Bodensee sowie die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden touristischen Organisationen.

§ 2
Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung
(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Bedingt durch das Fehlen großer touristisch bedeutender Oberzentren und der Kleinräumigkeit der Region westlicher Bodensee mit überwiegend kleineren touristischen Unternehmen betraut die Gemeinde Rielasingen-Worblingen die REGIO im Vereinsgebiet ihrer Mitglieder (Landkreis Konstanz) insbesondere mit der Erbringung der nachstehenden DAWI, die ohne einen kommunalen Eingriff nicht oder zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen am Markt erbracht werden können:

- Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads und der Herausstellung der Vorzüge der Region westlicher Bodensee als attraktives touristisches Reiseziel, als Region mit Kur- und Gesundheitsangeboten, Destination für Tagungen und Kongresse und kulturelle Veranstaltungen,

- die Erstellung und Umsetzung einer gemeinsamen Tourismusstrategie in der Region westlicher Bodensee,
- das gezielte, abgestimmte Marketing für alle Tourismusformen auf betrieblicher, politischer, kommunaler und regionaler Ebene in der Region westlicher Bodensee,
- die Förderung der Vermarktung touristischer, gastronomischer und kultureller Angebote und Dienstleistungen,
- die Verbesserung und Entwicklung der touristischen Angebote im Vereinsgebiet, insbesondere durch Beratungs- und Schulungsleistungen und in sonstiger Form,
- die Entwicklung eines einheitlichen Marketingkonzepts für die Region westlicher Bodensee in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH,
- die Entwicklung einheitlicher Rechtskonzepte (unter Ausschluss rechtlicher Beratung von Mitgliedern, Leistungsträgern oder Dritten), insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Pauschalreisetätigkeit von Tourismusstellen (Reisebedingungen), für Beherbergungsverträge (Gastaufnahmebedingungen), für die Vermarktung von Kongress- und Tagungsleistungen, für die Vermarktung von Angeboten an Wiederverkäufer, Leistungsträgerverträge für Unterkunftsvermittlung, Geschäftsbedingungen für die Aufnahme in Gastgeberverzeichnisse und Kataloge,
- die Entwicklung einheitlicher Qualitätskriterien, Richtlinien zum Qualitätsmanagement und von Klassifizierungssystemen,
- der Betrieb und die Weiterentwicklung einer Gästecard für die Region westlicher Bodensee,
- die Herausgabe von Buchungskatalogen, Werbedruckstücken, Veranstaltungskalendern, Gastgeberverzeichnissen u.ä.,
- die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Schulungen für Mitglieder der REGIO und deren Mitarbeiter,
- die Beratung aller Tourismusstellen in der Region westlicher Bodensee,
- die Förderung der Entwicklung, Produktion und Koordination von touristischen Veranstaltungen und Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich der REGIO,
- Interessensvertretung für den Tourismus in der Region,
- Wahrnehmung aller Möglichkeiten zur gezielten Öffentlichkeitsarbeit für den Tourismus nach innen und außen, Aufklärung und Bewusstseinsbildung bei der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse zeitgemäßer Tourismusentwicklungen, Wahrnehmung der Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Verbänden und Organisationen.

(2) Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung zugleich die der REGIO durch ihre Satzung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen entsprechen der bisherigen Praxis. Konkrete Leistungen sind von der REGIO gegenüber der Gemeinde Rielasingen-Worblingen nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in Abs. 1 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der REGIO. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der REGIO und die Art und Weise der Erfüllung der DAWI bleibt allein der REGIO überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung des Satzungszwecks führt.

(3) Daneben erbringt die REGIO folgende Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI gehören:

- die Vermittlung von Pauschalangeboten, Unterkunftsangeboten und sonstigen Leistungen, welche die touristischen Leistungsträger der Region westlicher Bodensee (insbesondere Privatvermieter, gewerbliche Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetriebe und sonstigen Anbietern touristischer Leistungen) und die örtlichen Tourismusstellen für einzelne Endverbraucher sowie Endverbrauchergruppen anbieten,

- der Betrieb von CRS-Systemen zur Vermittlung und Buchung von touristischen Leistungen,

- die Konzeption und Durchführung von Umbrella-Systemen (Gruppenverträgen), insbesondere in den Bereichen Recht (unter Ausschluss rechtlicher Beratung oder Vertretung von Mitgliedern, Leistungsträgern oder sonstigen Dritten), Versicherungen, Telekommunikation, Internet-Providing,

- die Vermarktung touristischer, gastronomischer und kultureller Angebote und Dienstleistungen an Wiederverkäufer, insbesondere Reiseveranstalter, Reisebüros, Omnibusunternehmen, Incentive- und Event-Agenturen, Firmen, Gruppen, Volkshochschulen,

- die Entwicklung, Produktion und/oder der Vertrieb von Waren und Nahrungsmitteln zu Werbezwecken (Merchandising-Artikel) und zur Förderung des Absatzes einheimischer Produkte im Vereinsgebiet sowie von unterstützenden Waren für Gäste,

- Tätigkeiten im Bereich Incoming für in- und ausländische Tourismusstellen, Touristikunternehmen, Firmen, Verbände und sonstige Auftraggeber.

Diese Dienstleistungen werden im Wirtschaftsplan, im Jahresabschluss und in der Berichterstattung entsprechend ausgewiesen.

(4) Die REGIO trägt für die Sicherstellung der ihr übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen Sorge, auch wenn sie sich hierzu anderer Unternehmen bedient, was ihr gestattet ist.

(5) Die Betrauung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft für eine Dauer von 10 Jahren. Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

(6) Nach Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraumes überprüft die Gemeinde Rielasingen-Worblingen, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit DAWI, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern erforderlich, wird ein neuer Betrauungsakt erlassen.

(7) Soweit die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird die Gemeinde Rielasingen-Worblingen diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, falls und soweit keine andere beihilfenrechtskonforme Ausgestaltungsmöglichkeit besteht, bei der auf eine Notifizierung verzichtet werden kann.

§ 3
Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die von der REGIO aus den in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten erzielten Erträge sind nicht ausreichend, um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Soweit für die Erbringung der DAWI nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Gemeinde Rielasingen-Worblingen der REGIO Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere in Form von Mitgliedsbeiträgen auf Grundlage der Beitragsordnung oder in Form von Umlagen auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die REGIO in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Aus diesem Betrauungsakt ergibt sich kein Rechtsanspruch der REGIO auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.

(2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der REGIO. Auf dieser Grundlage entscheidet die Gemeinde Rielasingen-Worblingen über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe.

(3) Führen unvorhersehbare Ereignisse oder geänderte Umstände bei der Erbringung der DAWI dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe Ausgaben erforderlich sind, die im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt waren, kann die Ausgleichsleistung so

geändert werden, dass auch diese Mehrausgaben ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der REGIO rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen beschließt über den möglichen Ausgleich eines höheren Fehlbetrags im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan der REGIO.

(4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der REGIO. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den DAWI erzielt wurden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des „angemessenen Gewinns“, gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(5) Soweit die REGIO sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 ausübt, die keine DAWI darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die REGIO in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der DAWI gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 ausweisen. Die REGIO erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung für alle nicht DAWI-Dienstleistungen aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat die REGIO anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Eine getrennte Kostenzuordnung muss möglich sein. Der Bereich bzw. die Bereiche, in denen die REGIO keine DAWI erbringt, dürfen in keinem Fall einen Verlustausgleich durch die Gemeinde Rielasingen-Worblingen erhalten. Die REGIO wird die Trennungsrechnung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

(6) Die REGIO hält die Grundsätze der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 (sog. „Transparenzrichtlinie“) ein.

§ 4
Vermeidung von Überkompensierung
(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der REGIO erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die REGIO jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Ausgleichsleistungen. Dies geschieht auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses. Die REGIO führt auch den Nachweis über die

zweckentsprechende Verwendung der von der Gemeinde Rielasingen-Worblingen gewährten Ausgleichsleistungen. Der Nachweis ist unverzüglich nach Erstellung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der REGIO prüfen zu lassen.

(3) Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen fordert die REGIO gegebenenfalls zur Rückzahlung einer überhöhten Ausgleichsleistung auf. In einem solchen Fall wird die Gemeinde Rielasingen-Worblingen die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen.

(4) Wird auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses eine Überkompensation festgestellt, kann diese in das nächste Geschäftsjahr übertragen und von den für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleichsleistungen abgezogen werden, soweit die Überkompensation die durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen der letzten drei Geschäftsjahre um nicht mehr als 10 Prozent übersteigt. Der darüber hinausgehende Betrag ist an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen zurückzuzahlen. Wird von der 10 Prozent-Regel kein Gebrauch gemacht, ist der gesamte Betrag der Überkompensation an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen zurückzuzahlen.

§ 5
Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6
Berichterstattung
(zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

Die REGIO wird der Gemeinde Rielasingen-Worblingen auf deren Anforderung hin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann.

§ 7
Verantwortliche Stellen

(1) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Gemeinde Rielasingen-Worblingen ist der Bürgermeister. Zuständige Stelle bei der REGIO ist die Geschäftsführung als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Vorstands; die REGIO kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

(2) Die Vertreter der Gemeinde Rielasingen-Worblingen in der Mitgliederversammlung der REGIO werden angewiesen, darauf hinzuwirken, dass dieser Beschluss berücksichtigt und durch die Geschäftsführung umgesetzt wird.

§ 8
Rechtsgrundlage

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 - K(2011) 9380 endg.

.

§ 9
Anpassung an geänderte Rechtslage

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Gemeinde Rielasingen-Worblingen oder die REGIO unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Gemeinde Rielasingen-Worblingen eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 10
Beschlussfassung über den Betrauungsakt

Der vorstehende Betrauungsakt wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen in der Sitzung am **09.05.2018** beschlossen.

Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der REGIO bekanntgegeben. Die Geschäftsführung der REGIO hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Rielasingen-Worblingen, den 09.05.2018

Ralf Baumert
Bürgermeister

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 73/2018 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 24.04.2018		Az.: 022.32
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 6:	Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitzung

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus	☒				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Von den niedergeschriebenen Beschlüssen der Vorsitzung vom 25.04.2018 nimmt der Gemeinderat im Wege des Umlaufs Kenntnis.

Einwendungen dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 74/2018 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Heiko Regitz
Erstelldatum TOP: 24.04.2018		Az.: 022.32; 797.80
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 7:	Verschiedenes Museumsbahnfest 2018 - Pressefahrt mit Dampftriebwagen

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus	☒				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass am kommenden Samstag, 12.05.2018, um 12.00 Uhr, am Museumsbahnfest in Rielasingen eine Pressefahrt mit einem Dampftriebwagen nach Singen einschließlich Oberbürgermeister Bernd Häusler und seiner Person stattfindet.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 75/2018 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 15.05.2018		Az.: 022.32; 552.10
Vorberatung / /		

Einzuladen:	

Tagesordnungspunkt Nr. 7:	**Verschiedenes** **Anfrage bezüglich Anbringung einer behindertengerechten Rampe am Eingang zum Sportlerheim Talwiese (Pille's Treff)**

Anwesende:					(e) = entschuldigt	
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon (e)	☐	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland (e)	☐	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann	☒		
	Rohr Klaus	☒				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2018

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:

Gemeinderat Wieland erläutert, dass er von Andreas Piller, Inhaber: Pille's Treff, angesprochen worden sei, ob beim Zugang zur Gaststätte eine behindertengerechte Rampe angebracht werden könnte. Er hätte einige Gäste, die diese Rampe nutzen könnten.
Der Vorsitzende erwidert, dass eher im rückwärtigen Terrassenbereich eine Hubrampe in Frage käme. Er weist jedoch darauf hin, dass sich der Pächter und Verein hierüber einigen müssten. Der 1. FC Rielasingen-Arlen sei für solch eine bauliche Maßnahme im Gaststättenbereich zuständig.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 18.45 Uhr.

Rielasingen-Worblingen, 15.05.2018 **Drucksache Nr.: 64 - 75**

Ralf Baumert
Vorsitzender

Heiko Regitz
Protokollführer

Volkmar Brielmann
Gemeinderat

Hermann Wieland
Gemeinderat